



MODELL-CLUB SCHIEFBAHN e.V.
Segelflug - Motorflug - Sport

Vereinssatzung

Stand: 27.06.2019

MODELL-CLUB SCHIEFBahn e.V.

Segelflug - Motorflug - Sport

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Modell-Club Schiefbahn e.V.

Der Verein ist seit 1974 im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. 1739 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Willich-Schiefbahn. Postanschrift ist die des ersten Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports in all seinen Sparten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Modellfluggeländes, auf dem der Modellflugsport betrieben werden kann, durch die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit, durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch sportliche Wettbewerbe verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MODELL-CLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug - Sport

§ 7 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Modell-Clubs Schiefbahn e.V. regelt

- Vereinseblem
- Beiträge
- Aufnahme von Mitgliedern
- Rücklagen
- Finanzieller Verfügungsrahmen Vorstand
- Verbandszugehörigkeit
- Vereinsversicherung
- Flugplatzordnung
- Weiterführende Regelungen zum Datenschutz
- Sonstiges

§ 8 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Es wird unter folgenden Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Modellflugbetrieb/Vereinsgeschehen teilnehmen.
- Passiv- und Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Modellflugbetrieb teil, unterstützen aber die Ziele des Vereins.

Ehrenmitglieder haben sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht. Sie werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Ja/Nein-Stimmen ernannt. Ein formloser Antrag kann von jedem aktiven Vereinsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen an den Vorstand gestellt werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Zulassung des Aufnahmeantrags und den damit verbundenen Beginn der Probezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Ja/Nein-Stimmen. Die Probezeit beträgt bei Erwachsenen maximal ein Jahr. Die Vereinsaufnahme erfolgt dann zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit der Ja/Nein-Stimmen.

MODELL-CLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug - Sport

Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand während der Probezeit, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden immer und ohne Probezeit aufgenommen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres eingehen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

Nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung ist vom Vorstand ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Dem Mitglied muss die Möglichkeit der Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Ja/Nein-Stimmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ist das Vereinsmitglied vom Flugbetrieb ausgeschlossen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Diese werden in der Geschäftsordnung dokumentiert.

MODELL-CLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug - Sport

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands und in diesem Zusammenhang die Benennung eines/einer nicht dem Vorstand angehörenden Wahlleiters/Wahlleiterin
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer zum Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres
- Entlastung des Vorstands zum Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten und im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres finden ordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung

MODELL-CLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug - Sport

der Geschäftsordnung bezüglich der Verbandszugehörigkeit/Vereinsversicherung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. elektronische Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins sowie über Änderungen der Geschäftsordnung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung nach entsprechender Ankündigung in der jeweiligen Einladung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes volljährige aktive oder passive Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugestellt wird.

Bei Satzungsänderungen, der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der Verbandszugehörigkeit/Vereinsversicherung ist vor der entscheidenden Abstimmung eine, falls erforderlich außerordentliche

MODELL-CLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug - Sport

Mitgliederversammlung zum Zwecke der Diskussion der anstehenden Entscheidung einzuberufen.

Eine Abstimmung über die anstehenden Entscheidungen kann erst auf einer nachfolgenden Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der Verbandszugehörigkeit/Vereinsversicherung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen beschlossen werden.

MODELL-CLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug - Sport

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Beigeordnete Vorstandsmitglieder sind

- Schriftführer/in
- Beisitzer/in
- Beisitzer/in
- Beisitzer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige, aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- Umsetzung der Satzung
- Umsetzung der Geschäftsordnung
- Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie der Vorgaben für den Modellflugbetrieb.

§ 16 Haftung

Der Verein, die Vereinsmitglieder und der Vorstand haften auch bei grob fahrlässigem Handeln ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

MODELL-CLUB SCHIEFBAHN e.V.

Segelflug - Motorflug - Sport

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den nachstehenden Begünstigten:

„Löwenkinder - Verein zur Unterstützung krebskranker Kinder e.V.“, eingetragen im Vereinsregister Viersen, Registernummer: VR.-Nr. 0615

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung der EU personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Weiterführende Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 20 Kunsturhebergesetz (KUG)

Der Verein verpflichtet sich, das Recht am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz KUG) auf Webseiten und in Broschüren, Veröffentlichungen oder Ähnlichem zu wahren.

Diese Satzung wurde aufgrund der Vollmacht vom 05.04.2019 vom Vorstand geändert.